

Gemeinde Langendorf

Beschlussvorlage (öffentlich) (22/0443/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 07.09.2017
Sachbearbeitung:	Herr Maatsch , FD Steuern und Abgaben

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Rat der Gemeinde Langendorf	27.11.2017	Entscheidung	

Änderung bzw. Neufassung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Langendorf vom 13.12.2012 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Zur höheren Besteuerung von „gefährlichen Hunden“ (sog. Aggressivhunde) hat das Bundesverwaltungsgericht am 15.10.2014 (9 C 8.13) eine richtungsweisende Entscheidung getroffen, die inzwischen durch verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte weiter ergänzt und konkretisiert worden ist.

Die Höherbesteuerung ist demnach zwar grundsätzlich weiter zulässig, aber auf ein Vielfaches der „Normalsätze“ zu begrenzen. Der mit der erhöhten Besteuerung verfolgte Zweck der Eindämmung gefährlicher Hunde darf keine „erdrosselnde Wirkung“ haben und damit die Haltung jeder Art von Aggressivhunden nicht unmöglich machen.

In der Rechtsprechung hat sich inzwischen eine zweidimensionale Faustformel entwickelt. Einerseits sollte die erhöhte Steuer nicht mehr als das 12-fache des „normalen“ Steuersatzes für den jeweiligen Hund betragen und andererseits nicht die Höhe der durchschnittlichen jährlichen Haltungskosten für einen Hund übersteigen. Die durchschnittlichen Haltungskosten werden von den Gerichten bei etwa 1.000 €/Jahr angesiedelt. Hierbei sind die auch anzusetzenden einmaligen Kosten für Anschaffung, Bestattung etc. und besonderen Kosten aufgrund der Aggressivhundeigenschaft noch nicht berücksichtigt.

Der laut Satzung der Gemeinde einheitlich für jeden Aggressivhund vorgesehene Steuersatz beträgt 600,00 €. Die Normalsätze betragen 24,00 € für den ersten, 45,00 € für den zweiten und 72,00 € für jeden weiteren Hund. Der jetzige Aggressivhundsatz beträgt das 25-fache der Ersthundsteuer, das 13-fache der Zweithundsteuer und das 8-fache der Steuer für weitere Hunde.

Um die gerichtliche Beanstandung der Hundesteuersatzung zu vermeiden, wird die Anpassung des Steuersatzes für Aggressivhunde gemäß Satzungsentwurf empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- Veröffentlichungskosten

Anlagen:

- Entwurf der Änderungssatzung